



ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, A-1136 Wien

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen: GRA/Ka/Sch
b2463kas.doc
Tel.: +43 1 87878 12201
Fax.: +43 1 87878 12302
E-Mail: gra@orf.at
17.6.2008

vorab per mail:
v4@bka.kv.at
Michael.Truppe@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BKA-601.135/0026-V/4/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rundfunk (ORF) dankt für die Möglichkeit, sich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatfernsehgesetz und das Privatradiogesetz geändert werden, äußern zu dürfen:

Die in den Gesetzesänderungsentwürfen enthaltenen Modifikationen schöpfen die durch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste eingeräumten Möglichkeiten zur Gänze aus und führen bei deren Umsetzung strukturell zu einer zusätzlichen Stärkung des privaten Rundfunkbereichs und damit zu einem weiteren Ausbau des dualen Rundfunksystems in Österreich.

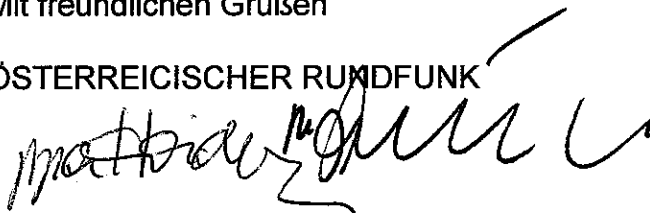
Ausdrücklich zu begrüßen ist die gesetzliche Anerkennung der praxisgerechten Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats in § 46 Abs 2 Z 2 PrTV-G neu, wonach auch ein Hinweis auf ein Produkt oder eine Dienstleistung oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen eines Auftraggebers eine ausreichende Kennzeichnung einer Patronanzsendung darstellt. Die Erläuterungen geben als Beispiel für einen Anwendungsfall an, dass ein hinter einer Ware stehender Produzent oder Importeur im Gegensatz zum Produkt nur einen geringen Bekanntheitsgrad aufweist. Erläuternd klargestellt sollte unseres Erachtens aber auch werden, dass auch bei Unternehmen mit einem hohen Bekanntheitsgrad Hinweise auf deren Produkte und Dienstleistungen als ausreichende Kennzeichnung anzusehen sind.

Gleichzeitig regen wir aufgrund der gleich gelagerten Sachlage im Hörfunkbereich an, die analoge Bestimmung des § 19 Abs 5 a Z 2 PrR-G entsprechend zu ergänzen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist davon auszugehen, dass eine zukünftige Änderung des ORF-G die Erweiterung der Kennzeichnungsmöglichkeiten von Patronanzsendungen um Hinweise auf Produkte, Dienstleistungen und unterscheidungskräftige Zeichen in § 17 Abs 2 Z 2 ORF-G ebenso vorzusehen haben wird.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHSCHER RUMDFUNK



ppa. Dr. Haider ppa. Dr. Fischer-See